

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.02.2021

Tagesordnung:

- Bebauungs- und Grünordnungsplan Mischgebiet „Am Kastanienweg“
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - Billigung der Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kastanienweg“ und Beschluss über die öffentliche Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet West BA V“ mit integriertem Grünordnungsplan und paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - Fassung des Billigungs- und Feststellungsbeschlusses
 - Fassung des Satzungsbeschlusses
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichbühl“, Kürnberg, Markt Königstein; Stellungnahme der Gemeinde
- Feuerwehrkommandanten; Verlängerung der Dienstzeit aufgrund der Corona-Pandemie
 - 1. Kommandant Alois Schuster
 - 2. Kommandant Markus Luber
 - 1. Kommandant Michael Leipold
 - 2. Kommandant Wolfgang Schober
- Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen
 - Ergebnis Bürgerbefragung
 - Weiteres Vorgehen
- Informationen

Bebauungs- und Grünordnungsplan Mischgebiet „Am Kastanienweg“

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden 41 TÖB zur Stellungnahme aufgefordert. Frau Anke Martin, Büro NEIDL+NEIDL, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB, Sulzbach-Rosenberg, erläuterte dem Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen. Die Abwägung der Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Abfallwirtschaft
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Verkehrsbehörde
Bayerischer Bauernverband
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Deutsche Telekom Technik GmbH
Industrie- und Handelskammer Regensburg
Landesbund für Vogelschutz
Regierung d. Oberpfalz - SG 34, Städtebau
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Straßenbau
Zweckverband Nahverkehr, Amberg-Sulzbach

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Gemeinde Neukirchen
Markt Königstein

Stadt Vilseck
Markt Hahnbach
Stadt Grafenwöhr
Stadt Sulzbach-Rosenberg
Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 33, Bauamt
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisbrandrat Fredi Weiß
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisheimatpfleger Dieter Dörner
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
DB Deutsche Bahn AG
PLEdoc
Regierung d. Oberpfalz - SG 24, Landes- u. Regionalplanung
Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt
Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord
Vermessungsamt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
Zweckverband z. Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Beschluss zu Stellungnahme Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 31 - Tiefbau Technik vom 03.12.2020 und 28.01.2021

Zum Entwurfsstand des Bauleitplans werden folgende Änderungen/Ergänzungen aufgenommen:

- Eintragung der Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße mit 10 m Abstand zum Straßenrand. (Hinweis, nachrichtliche Übernahme) Anpassung des Baufensters (Festsetzung).
- Aufnahme des Hinweises: „Bei einer baulichen Nutzung der Parzelle 4 sind die vorhandenen Feldzufahrten vollständig inklusive der Durchlassrohre zurückzubauen. In diesen Bereichen ist die Entwässerungsmulde wiederherzustellen.“
- Aufnahme der Festsetzung: „Aus Parzelle 4 sind maximal zwei Zufahrten auf die Kreisstraße zulässig. Diese sind entsprechend den Anforderungen des Straßenbaulastträgers zu gestalten.“
- Aufnahme des Hinweises: „Sichtfeld, Anfahrtsicht 3 m, Schenkellänge 200 m. Die Sichtfelder sind zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über dem Fahrbahnbelag von baulichen Anlagen, Einfriedungen, sichtbehinderndem Bewuchs und Lagerung von Gegenständen freizuhalten. Auch Fahrzeuge und Geräte dürfen in den Sichtfeldern nicht abgestellt werden.“
- Aufnahme des Hinweises: „Die zulässigen Zufahrten vom Geltungsbereich auf die Kreisstraße sind in der Regel auf einer Länge von 15,00 m vom Fahrbahnrand straßenmäßig zu befestigen und mit einer Asphalt- oder Pflasterdecke zu versehen. Im Bereich der neu zu errichtenden Zufahrten ist die bestehende Entwässerungsmulde zu verrohren. Die Bauweise der Verrohrung muss für die Befahrung mit Schwerverkehr bemessen werden. Die Eckausrundungen sind mit einem Radius beidseitig von mindestens 10,0 m für Lastzüge zu bemessen.“
- Aufnahme der Festsetzung: „Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße bzw. deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.“
- Aufnahme des Hinweises: „Für alle baulichen Anlagen, Einfriedungen und Pflanzungen ist der erforderliche Mindestabstand zum äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) einzuhalten.“
- Aufnahme des Hinweises: „Vor Beginn von Bauarbeiten auf Parzelle 4 ist die Tiefbauverwaltung zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung weitere notwendig werdende technische Regelungen anordnen. Nach Abschluss von Bauarbeiten, bei denen der Straßenkörper der Kreisstraße betroffen ist, findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 5 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Kreisstraße wegen Lärm und anderen von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.“

Beschluss zu Stellungnahme Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Immissionsschutz vom 17.12.2020

Es erfolgt folgende Änderung/Ergänzung zum Entwurfsstand der Bauleitplanung: Aufnahme der Festsetzungen:

- 14.1 Innerhalb der Parzelle 4 sind Stellplätze ausschließlich in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- 14.2 Anforderungen an den Betrieb der Feuerwehr
 - a) Der Übungsbetrieb sowie Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind auf die Tagzeit von 6:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen zu beschränken.
 - b) Lärmintensive Wartungsarbeiten im Freien (z. B. Gerätetests) sind auf die Tagzeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr an Werktagen zu beschränken.
 - c) Mit Ausnahme des kurzzeitigen Testbetriebs der Gerätschaften ist der Einsatz von lärmintensiven Geräten (z. B. Motorsägen) auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.
 - d) Rückfahrwarneinrichtungen der Einsatzfahrzeuge sind nachts zu deaktivieren.
 - e) Unnötige Motorleerläufe sind so weit als möglich zu unterbinden.
 - f) Es ist darauf zu achten, dass die Folgetonhörner nur verwendet werden, wenn die Einsatzsituation die Anforderungen des § 38 (Wegerecht) der Straßenverkehrsordnung erfüllt. In aller Regel dürfen die Folgetonhörner nicht eingesetzt werden, solange sich die Einsatzfahrzeuge auf dem Betriebsgelände befinden.
 - g) Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
 - h) Eine eventuell benötigte Kompressoranlage zur Erzeugung von Druckluft ist in einem massiv ummauerten Raum aufzustellen. Eventuelle Zu- und Abluftöffnungen mit Verbindung ins Freie sind mit Schalldämpfern zu versehen. Das Einfügungsdämmmaß muss min. 30 dB(A) betragen. Hinweis: Bei Außenaufstellung einer Luftwärmepumpe ist diese so zu platzieren, dass diese von den umliegenden möglichen Immissionsorten (Wohnhäuser) möglichst weit entfernt ist.

Aus Gründen der Sicherheit wird vom Gemeinderat entschieden den Teil des Beschlussvorschlages „d) Rückfahrwarneinrichtungen der Einsatzfahrzeuge sind nachts zu deaktivieren“ nicht zu übernehmen. Der Gemeinderat beschließt die sonstigen vorgeschlagenen Festsetzungen.

Beschluss zu Stellungnahme Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Fachreferat für Naturschutz vom 27.11.2020

Zum Entwurfsstand des Bauleitplans werden folgende Änderungen/Ergänzungen aufgenommen:
- Ergänzung des Verweises auf die Obstbaumliste des Landratsamtes sowie Beilage der Liste im Anhang an die Begründung.

Beschluss zu Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.11.2020

Zum Entwurfsstand des Bauleitplans werden folgende Änderungen/Ergänzungen aufgenommen Aufnahme des Hinweises: „In direkter Umgebung wird weiterhin intensive Landwirtschaft betrieben. Auch bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach der guten landwirtschaftlichen Praxis können Immissionen entstehen. Diese sind vom jeweiligen Besitzer, Bewohner, Pächter, Mieter der Liegenschaft hinzunehmen ohne dass daraus Ansprüche erhoben werden können.“

Beschluss zu Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH vom 17.12.2020

Es erfolgt folgende Änderung/Ergänzung zum Entwurfsstand:

- Erweiterung des Schutzzonenbereichs auf 25 m beiderseits der Leitungstrasse.

Beschluss zu Stellungnahme Veolia vom 21.12.2020

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Beschluss zur Stellungnahme Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 16.12.2020

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Beschluss zu Stellungnahme Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 10.12.2020

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Beschluss zu Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 21.12.2020

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

Beschluss zu Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Abt. 10: Geologischer Dienst vom 26.11.2020

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

Zusätzlich angeregte Ergänzung zu Werbeanlagen:

Durch die Diskussion des Gemeinderats zur Billigung des Vorentwurfs wurde entschieden, die Flächengröße für die Werbefläche am Feuerwehrhaus nicht zu reglementieren. Im Nachgang wurde angeregt, auch die Errichtung eines Werbepylons im Bereich des geplanten Feuerwehrhauses zu ermöglichen. Deshalb soll die entsprechende Festsetzung abgeändert werden.

Beschluss zur Festsetzung Werbeanlagen:

Es erfolgt folgende Änderung/Ergänzung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes:

7. Werbeanlagen, Parzelle 4: Der Satz „Werbepylone sind ausgeschlossen“ wird entfernt. Der Satz „Außerdem ist die Errichtung von einem Werbepylon, maximale Grundfläche 2 m², maximale Höhe 6,00 m, zulässig.“

Zusätzlich angeregte Ergänzung zu Fassaden:

Die Gebäudefassaden sind zur Einbindung in das Ortsbild generell mit Putzfassaden zu versehen, lediglich eine Verschalung mit Holz bis zu 30% der Fassadenflächen sind als gestaltendes Element zulässig. Bei der Vorstellung des Vorentwurfs wurde im Gemeinderat diskutiert, für die Verkleidung auch Fassadenplatten aus Faserzement zuzulassen. Diese wurde in die Festsetzung als alternative Gestaltungsvariante zur Holzverschalung aufgenommen. Im Nachgang wurde jedoch geklärt, dass diese Variante sich auf die gesamte Fassade beziehen sollte. Die Festsetzung kann dahingehend abgeändert werden.

Beschluss zur Festsetzung Fassaden:

Es erfolgt folgende Änderung/Ergänzung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes:

4.7. Fassaden:

Die Gebäudefassaden sind zur Einbindung in das Ortsbild mit einer Putzfassade zu versehen. Verschalungen mit Holz als gestaltendes Element sind bis zu 30 % der Fassadenfläche zulässig. Ebenso zulässig ist eine vollflächige Verkleidung der Fassade mit Fassadenplatten aus Faserzement.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Einwendungen oder Hinweise von Bürgern vorgebracht.

- Billigung der Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kastanienweg“ und Beschluss über die öffentliche Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2021, unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstandes nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 4a.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet West BA V“ mit integriertem Grünordnungsplan und paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Laut den Ausführungen von Herrn Hans-Jürgen Tiefel, Renner+Hartmann Consult, Amberg, wurden 40 Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände angeschrieben, davon haben 14 TÖB keine Stellungnahme abgegeben; 26 TÖB haben eine Stellungnahme abgegeben, davon das Amt

für Landwirtschaft und Forsten eine gemeinsame Stellungnahme für beide Bereiche. Die Abwägung der Stellungnahmen mit den Beschlussvorschlägen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsicht
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Amt für Abfallwirtschaft (SG 23)
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt (SG 60), Hygiene- u. Umweltmedizin (SG 62)
Landratsamt Amberg-Sulzbach - Verkehrsbehörde (SG 72)
Landratsamt Amberg-Sulzbach - Kommunalaufsicht (SG 43)
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Luftamt Nordbayern
Deutsche Post AG
Deutsche Telekom GmbH
Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz
Gemeinde Neukirchen
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach SG 13 – ZNAS
Bund Naturschutz
Bayerischer Bauernverband

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwände oder Hinweise abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Hochbau, Straßenbau
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amberg
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Bauamt
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Naturschutz
Wasserwirtschaftsamt Weiden
Kreisbrandrat - Herr Weiß
Kreisheimatpfleger - Herr Conrad
Markt Hahnbach
Markt Königstein
Stadt Grafenwöhr
Stadt Sulzbach-Rosenberg
Stadt Vilseck

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Einwänden oder Hinweisen abgegeben:

Beschluss zu Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten, Amberg vom 04.11.2020
Die vorgebrachten Belange sind zu beachten und wurden bereits im Planteil und im Textteil des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt. Ein Konflikt mit der Bauleitplanung bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Beschluss zu Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde - SG 24 vom 16.11.2020

Die Hinweise und Vorgaben der Regional- und Landesplanung werden berücksichtigt. Ein Konflikt mit der Bauleitplanung bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Beschluss zu Stellungnahme Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord vom 16.11.2020

Die Hinweise und Vorgaben der Regionalplanung werden berücksichtigt. Ein Konflikt mit der Bauleitplanung bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Beschluss zu Stellungnahme Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tiefbauamt vom 27.10.2020

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten. Ein Konflikt mit der Bauleitplanung bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Beschluss zu Stellungnahme Landratsamt Amberg-Sulzbach, Wasserrecht vom 26.10.2020

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet Wasserrecht, vorgebrachten Hinweise sind zu beachten. Ein Konflikt mit der Bauleitplanung bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Beschluss zu Stellungnahme Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutzrecht (SG 53) vom 24.11.2020

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten. Die aufgeführten Anmerkungen wurden berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan bei den Hinweisen unter Ziff. 2.1 ergänzt. Ein Konflikt mit der Bauleitplanung bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Beschluss zu Stellungnahme IHK Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kehlheim vom 03.11.2020

Die vorgebrachten Hinweise werden berücksichtigt. Ein Konflikt mit der Bauleitplanung bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Beschluss zu Stellungnahme Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe vom 26.10.2020

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten und im Planteil, im Textteil, bei den Hinweisen und Festsetzungen des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung, sowie bei der Erschließungsplanung soweit möglich zu berücksichtigen.

Beschluss zu Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Weiden vom 20.11.2020

Die angesprochenen Belange wurden bereits im Entwurf berücksichtigt. Die Bayernwerk AG ist frühzeitig zu informieren, der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen sind zu gewährleisten. Abstimmungen sollen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung erfolgen. Es ist eine Fläche für eine Transformatorenstation durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern. Zwischen den vom Stellungnehmenden vertretenen Belangen und der Planung besteht kein Konflikt.

Beschluss zu Stellungnahme PLEDOC GmbH Netzauskunft Essen vom 23.10.2020 und 26.10.2020

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Stellungnehmenden sind nicht betroffen.

Beschluss zu Stellungnahme Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Nürnberg vom 10.11.2020

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Stellungnehmenden sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2020 bis 25.11.2020 wurden keine Einwendungen oder Äußerungen von Bürgern oder anerkannten Naturschutzverbänden vorgebracht.

- Fassung des Billigungs- und Feststellungsbeschlusses
Der Gemeinderat billigt die Endfassung vom 09.02.2021 der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das „Gewerbegebiet West BA V“ in Edelsfeld, unter Berücksichtigung der im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gefassten Beschlüsse und stellt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 09.02.2021 fest. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.
- Fassung des Satzungsbeschlusses
Der Gemeinderat billigt die Endfassung des qualifizierten Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das „Gewerbegebiet West BA V“ in Edelsfeld, unter Berücksichtigung der im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gefassten Beschlüsse, und beschließt den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), jeweils in der Fassung vom 09.02.2021. Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichbühl“, Kürmreuth, Markt Königstein;
Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde Edelsfeld erhebt keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichbühl“, Kürmreuth des Marktes Königstein.

Feuerwehrkommandanten; Verlängerung der Dienstzeit aufgrund der Corona-Pandemie

• Kommandant Alois Schuster

Die Dienstzeit des 1. Kommandanten der FF Edelsfeld, Alois Schuster, würde zum 28.02.2021 enden. Mit einem Schreiben erklärte er sich bereit, dieses Amt so lange auszuüben, bis eine ordnungsgemäße Dienstversammlung durchgeführt werden kann. Der Gemeinderat beschließt, die Dienstzeit des 1. Kommandanten Alois Schuster aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres zu verlängern, bis eine ordnungsgemäße Dienstversammlung mit Neuwahlen durchgeführt werden kann.

• Kommandant Markus Luber

Die Dienstzeit des 2. Kommandanten der FF Edelsfeld, Markus Luber, würde zum 28.02.2021 enden. Mit einem Schreiben erklärte er sich bereit, dieses Amt so lange auszuüben, bis eine ordnungsgemäße Dienstversammlung durchgeführt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt, die Dienstzeit des 2. Kommandanten Markus Luber aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres zu verlängern, bis eine ordnungsgemäße Dienstversammlung mit Neuwahlen durchgeführt werden kann.

• Kommandant Michael Leipold

Die Dienstzeit des 1. Kommandanten der FF Steinling, Michael Leipold, würde zum 28.02.2021 enden. Mit einem Schreiben erklärte er sich bereit, dieses Amt so lange auszuüben, bis eine ordnungsgemäße Dienstversammlung durchgeführt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt, die Dienstzeit des 1. Kommandanten Michael Leipold aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres zu verlängern, bis eine ordnungsgemäße Dienstversammlung mit Neuwahlen durchgeführt werden kann.

• Kommandant Wolfgang Schober

Die Dienstzeit des 2. Kommandanten der FF Steinling, Wolfgang Schober, würde zum 28.02.2021 enden. Mit einem Schreiben erklärte er sich bereit, dieses Amt so lange auszuüben, bis eine ordnungsgemäße Dienstversammlung durchgeführt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt, die Dienstzeit des 2. Kommandanten Wolfgang Schober aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres zu verlängern, bis eine ordnungsgemäße Dienstversammlung mit Neuwahlen durchgeführt werden kann.

Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen

Ergebnis Bürgerbefragung

Bei der Bürgerbefragung zur Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen in der Gemeinde Edelsfeld wurden insgesamt 1.701 Bürgerinnen und Bürger ab dem 16. Lebensjahr beteiligt. Beim Rücklauf wurden 407 Fragebögen bei der Gemeinde abgegeben, was einer Quote von 23,9 % entspricht. Die Befragung brachte folgendes Ergebnis der einzelnen Fragen:

1. Sind Sie grundsätzlich FÜR oder GEGEN Freiflächen PV-Anlagen?

Für	Gegen	Egal	Ohne Angabe
194	194	13	6

2. Würden Sie es positiv sehen, wenn in der Gemeinde Edelsfeld Freiflächen PV-Anlage(n) auf max. 10 ha Fläche errichtet werden?

Ja	Nein	Egal	Ohne Angabe
172	205	14	16

3. Welche maximale Zubaugröße könnten Sie sich vorstellen?

Bis 5 ha	Bis 10 ha	bis 20 ha	> 20 ha	Ohne Angabe	Keinen Zubau
23	41	10	25	137	171

4. Welche weiteren Hinweise möchten Sie uns bezüglich Freiflächen PV-Anlagen geben?

Wichtige Kernhinweise:

Reihenfolge nach Anzahl der Nennungen:

<ul style="list-style-type: none"> - Dachflächen bevorzugen - Flächenfraß, landschaftliche Flächen erhalten - Windenergie erweitern - Zerstörung Landschaftsbild - Flächenversiegelung vermeiden - besser als Biogasanlagen - keine Speichermöglichkeit - zu viel Nebel - Konversationsflächen nutzen - hohes Maß an Erneuerbaren Energien in Edelsfeld vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgerbeteiligung - Beweidung durch Schafe - Ausbau erneuerbarer Energien wg. Klimawandel - Einsehbarkeit, ausreichender Abstand und Eingrünung - landwirtschaftlich uninteressante Flächen nutzen - Flächen ökologisch bzw. extensiv bewirtschaften / Artenschutz - Hinweise für konkrete Flächen
---	--

Weiteres Vorgehen

Bürgermeister Strehl schlägt vor, das Ergebnis der Auswertung setzen zu lassen und über die einzelnen genannten Flächen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung zu sprechen. Weiterhin schlägt er vor, im öffentlichen Teil der nächsten Gemeinderatssitzung den Grundsatzbeschluss über die Errichtung von Freiflächen PV-Anlage zu fassen.

Informationen des Bürgermeisters

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 09.03.2021 statt
- Die Wallbox an der Schule, welche zum Teil über freiwilligen Spenden finanziert wurde, wird abgeschaltet. Das Laden des gemeindlichen E-Autos ist weiterhin möglich. Es wird ein Hinweisschild mit einem Verweis auf die öffentliche Ladesäule beim evangelischen Gemeindehaus von Regio-GrünStrom GmbH & Co, Markt Erlbach, angebracht. Die Wallbox der Gemeinde wird aus dem E-Ladesäulenverzeichnis rausgenommen. Die Ladesäule von Regio-Grün-Strom ist bereits in diversen E-Ladesäulenverzeichnissen enthalten. Bei Regio-Grün-Strom soll nachgefragt werden, wie derzeit die Nutzungszahlen der neuen Ladesäule sind.
- Aufgrund der geplanten Maßnahmen bei der Einfachen Dorferneuerung 3 wird die Förderhöhe nicht ausreichen. Um sowohl den Bauabschnitt II der Einfachen Dorferneuerung 3 sowie das Projekt Innen statt Außen verwirklichen zu können, soll in Abstimmung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz das Projekt Innen statt Außen gesondert gefördert werden und mit dem Bauabschnitt II der Einfachen Dorferneuerung 3 voraussichtlich im Jahre 2024 bis 2025 umgesetzt werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
- Bei der Einfachen Dorferneuerung Edelsfeld 3 liegen die Mehrkosten derzeit bei ca. 55.519,06 €.
- Der Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft Steinling, Herr Beer, hat mitgeteilt, dass sich derzeit bei der Dorferneuerung Steinling eine Kostenmehrung der geplanten Baukosten gegenüber der Submission über 49.682,30 € ergibt. Je nach Wetterlage sollen die Restarbeiten erledigt werden. Anschließend soll die Kreisstraße saniert werden. Aus dem Gremium wird angeregt, evtl. bei dieser Kreisstraßensanierung die Sanierung der Hirschbachstraße und der Kreisstraße von Edelsfeld nach Weißenberg mit umzusetzen. Bürgermeister Strehl informiert, dass er bei Gesprächen mit den Verantwortlichen des Landkreises bereits darauf hingewiesen hat.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 08.12.2020

- Für die Feuerwehr Edelsfeld wurden vier neue Atemschutzgeräte bei Fa. Michael Grau, Vertriebsregion Süd, Dräger Safety AG, Stuttgart, erworben.